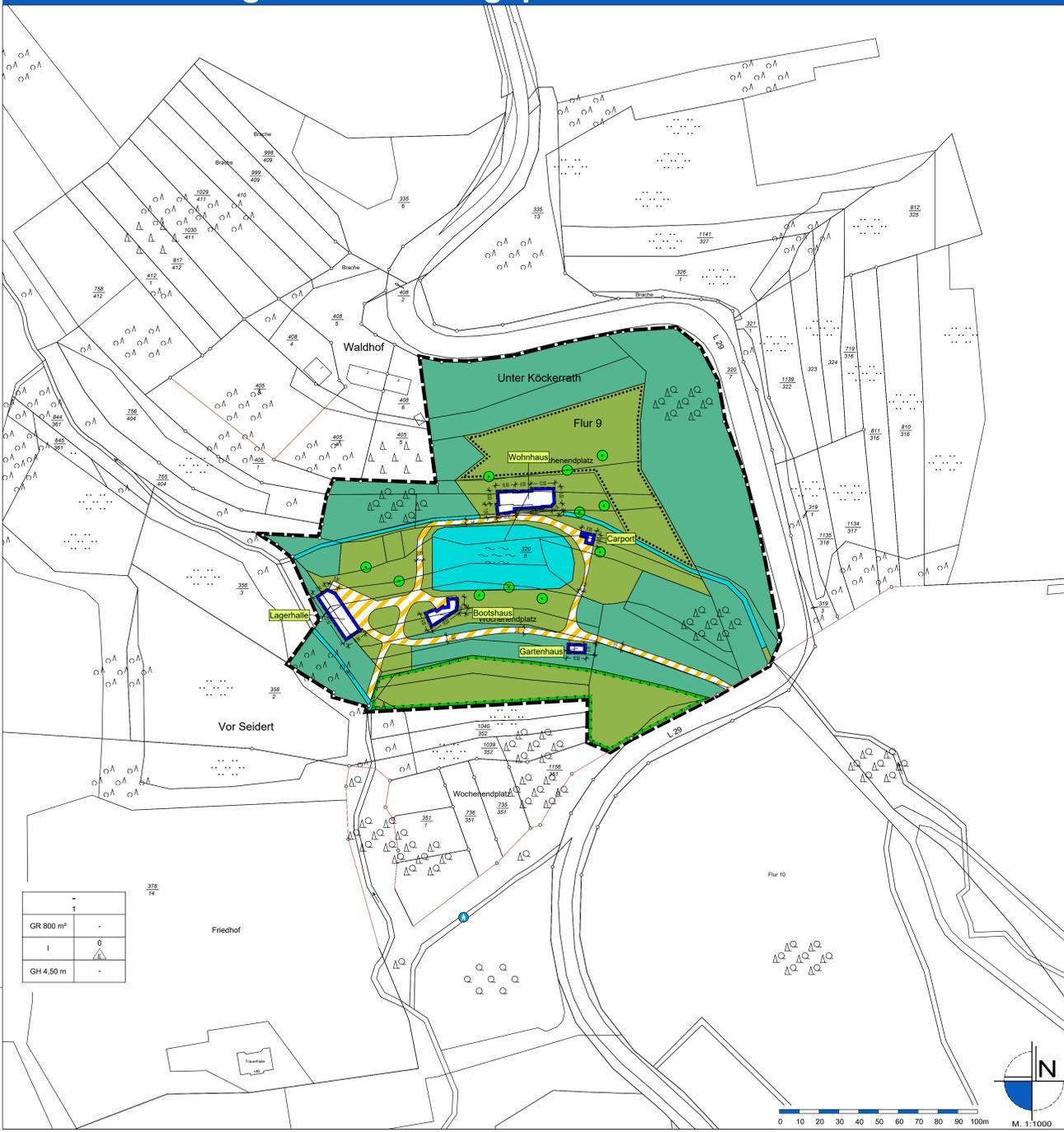


# Stadt Gerolstein

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter Köckerath"



Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss
Der Stadt Gerolstein hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Unter Köckerath" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am _____ und die Bekanntmachung im Internet am _____ in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich _____ gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Stadtratssitzung vom _____ beraten und beschlossen. Ferner Beschluss der Stadtrat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	Dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplänenentwurf einschließlich der Testfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplänenentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 BauGB nachgekommen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Echternacherbrück hat am _____ den Bebauungsplan bei den Linienbereich § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung BESCHLOSSEN
Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister
Ausfertigung	Anordnung der Bekanntmachung	Genehmigung	Bekanntmachung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Gerolstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekräftigt.	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Unter Köckerath" wird gem. § 8 Abs. 3, 10 Abs. 3 BauGB genehmigt. Genehmigt: Gehört zur Verfügung vom _____ Az.: _____	Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsverwaltung Gerolstein von Jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung RECHTSVERBINDLICH
Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Kreisverwaltung Daun, den _____	Gerolstein, den _____ Uwe Schneider, Stadtbürgermeister

### Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
  - Verkehrsfächen §9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
  - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
  - Bereich ohne Ein- / Ausfahrt
- Grünflächen**  
§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
- Grünflächen
  - Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
  - Wasserflächen
  - Flächen für Landwirtschaft und für Wald §9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB
  - Flächen für Wald
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft**  
§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
- Erhaltung: Bäume §9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB
  - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichnungen**
- §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - §9 Abs.7 BauGB: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Sonstige Darstellungen: Flurstücksgrenze laut Kataster, Bemaßung, Gebäude laut Kataster

### Textfestsetzungen

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)**  
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse mit **Z = 1** festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen**  
4,50 m maximale Höhe baulicher Anlagen über den höchsten Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.
- Grundflächenzahl**  
Die Grundflächenzahl (GR) ist im Bebauungsplan auf **800 m²** festgesetzt.
- 2. Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
Die privaten Verkehrsfächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsfächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.  
Die privaten Wege sind als Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Privatweg“ festgesetzt. Die Wege sind im jetzigen Zustand (Waldweg) zu erhalten. Eine weitere Befestigung der Wege ist zulässig.
- 3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**  
Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)  
Im Plangebiet ist die **offene Bauweise** gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einflüßler.
- 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
- 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist maximal eine Wohnung zuzulässig.
- B. GRÜNDORDERNSICHE UND LANDESPFLIEGERISCHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Allgemeine gründerische Festsetzungen**  
Im Bebauungsplan sind Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.  
Alle Pflanzungen auf diesen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Einmaß, schließt Bodenverbesserung sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit einem Ausgabelöffel ab. Die Pflanzungen sind in der Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode zu ersetzen.
- 2. Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme 2)**  
Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimaausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16d und 20 BauGB)  
Das durch Verriegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserhaushalt entnommene Regenwasser ist diesem zur Verfügung zu stellen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
- Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)**  
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrottung und Vergezung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
- Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)**  
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- Grenzbäume für Pflanzen (Hinweis 3)**  
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.
- Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)**  
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.
- Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)**  
Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiermit ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

4. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzbäume für Pflanzen“ zu beachten.
5. Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Merkblättern zu berücksichtigen: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen“, „Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitskreis Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen.
6. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
7. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelburg-Prüm, Gerolstein und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
8. Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
9. Trinkwasserentwässerung:  
Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich gemäß des § 3 der am 01.01.2003 in Kraft getretenen TrinkwV ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammeln für WC-Spülen, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.  
Zum Waschwässchen ist grundsätzlich Trinkwasser zu verwenden bzw. es muß eine Anschlussmöglichkeit zum Reinigen der Wäsche mit Trinkwasser vorhanden sein. Anzeigepflichtig  
Brauchwasseranlagen die in einem Haus zusätzlich zu der Trinkwasserversorgungsanlage installiert sind, müssen gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV2001 dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme angezeigt werden.  
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 2 TrinkwV)  
Trinkwasserentwässerungen dürfen kein wasserführendes Leitungssystem nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwasserentwässerungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Sämtliche Anschlüsse der Regenwasserentwässerungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.  
Das Nachfüllen eines Vorratsbehälters / einer Zisterne etc. aus der Trinkwasserleitung ist nur über einen offenen Auslauf zulässig.
10. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenablauf gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der Wiedereinbau von Erdmassenschichten zu begünstigen.
12. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geotechnische / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier umgehend zu informieren.
13. Der Einsatz von Klima-, Kühl-/Wärme-Pumpen, Lüftungsgittern, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist nur zulässig, wenn an den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit (40 dB(A)) eingehalten werden. Beim Nachweis der Zulässigkeit, z.B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, ist der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013 heranzuziehen.

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Baunormenverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3798)
- Planzonenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1989 (BGBl. I, S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (BGBl. I, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVB1, S. 112)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVB1, S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVB1, S. 65)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I, S. 432)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706; mW. 01.12.2019 (N. 19))
- Landesnaturschutzgesetz (LandNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2015 (GVB1, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVB1, S. 583)
- Landeskompensationsverordnung (LKomPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVB1 2018, S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVB1, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVB1, S. 469)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVB1, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVB1, S. 245)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVB1, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVB1, S. 448)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LSRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.05.2018 (GVB1, S. 92)

### jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

### Übersichtskarte (ohne Maßstab)



### Projekt

<b>Stadt Gerolstein</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter Köckerath"	
<b>Vorentwurf</b>	
Auftraggeber: Stadt Gerolstein	Projektnr.: 01-741
Phase: Vorentwurf	Stand: Juni 2020
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000
 WeSt Stadtplaner GmbH Waldstrasse 14 56766 Ulmen Tel.: 02676/951910 Fax: 02676/9519111	

### Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	-	1	Zahl der Wohnungen
Grundfläche als Höchstmaß	GR 800 m²	-	Geschosflächenzahl als Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	I	0	Bauweise
Gebäude Höhe als Höchstmaß	GH 4,50 m	-	

### Systemskizze



### Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LvrmGeoRP Juni 2020  
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsvorbereitung.  
Es wird empfohlen auf windbeständige Pflanzen zu verzichten.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M:1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beifolgend.

**Pflanzenlisten**

Liste „A“ - Bäume I. Ordnung	Liste „B“ - Bäume II. Ordnung
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Salix caprea	Silveteiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elbäbere

Liste „C“ - Sträucher	Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen
Cornus sanguinea	Blutrotel
Corylus avellana	Hartnagel
Crataegus monogyna	Hassel
Eurymyrtus europaeus	Waldrosen
Lonicera xylosteum	Pflaumenblüchel
Rhamnus catharticus	Heckenrose
Rosa canina	Kreuzdorn
Rosa tomososa	Hundsrose
Salix caprea	Filzrose
Salix purpurea	Salweide
Sambucus nigra	Purpurweide Hölzer
Ulmus glabrus	Gemeiner Schneebühl

Liste „E“ - Obstgehölze	Liste „F“ - Heckenpflanzen für Formhecken
Apfelstein	Feldahorn
Baumrösche	Feldahorn
Bitterföhler Sämling	Grafensteiner
Bohnapfel	Jakob Fischer
Bohlopp	Jakob Leber
Danziger Kartäpfel	Kaiser Wilhelm
Birnensorten	Gelbster Butterbirne
Alexander Lucas	Gelbster Butterbirne
Clappo Liebling	Güte Luise
Conference	Vereinsdachtanne
Conference	Vereinsdachtanne

Zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten: Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuss sowie Südbuche und Wildrosen (wie Wildrose, Wildrose, Spätkorn, Eberesche, Mispel)

Liste „F“ - Heckenpflanzen für Formhecken

Liste „G“ - Heckenpflanzen für Formhecken	Liste „H“ - Heckenpflanzen für Formhecken
Acer campestre	Feldahorn
Berberis i. A.	Sauerdom (nur Ligustrum vulgare i. S.)
Cornus sanguinea	Blutrotel/Hartnagel
Crataegus monogyna	Waldrosen

Es wird empfohlen auf windbeständige Pflanzen zu verzichten.

### C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

- Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verrottung und Vergezung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
- Die DIN 18300 „Erdarbeiten“ ist zu berücksichtigen.
- Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.